

Interdisziplinarität – Herausforderung und Chance des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
Fachtagung vom 8./9. September 2010 in Freiburg

Arbeitskreis 9

Umwandlung der Massnahmen

**Ernst Langenegger, lic.iur., Rechtsanwalt,
ehemaliger Leiter der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich**

Nach dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechtes am 1.1.2013 oder 1.1.2014 müssen rund 70'000 bestehende *typengebundene* vormundschaftliche Massnahmen für Erwachsene auf ihre „Verträglichkeit“ mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht überprüft und zum Teil in *massgeschneiderte* Beistandschaften des neuen Rechts überführt werden.

Gilt die Formel: Eine unter geltendem Recht erforderliche und geeignete Massnahme ist auch nach neuem Erwachsenenschutzrecht erforderlich und es gibt dafür eine geeignete Beistandschaft nach neuem Recht? Können gewisse **Vorarbeiten** für die Überführungen bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geleistet werden, wenn ja, von wem?

Das Übergangsrecht (nArt. 14 Abs. 2 SchIT ZGB) stellt alle nach geltendem Recht **entmündigten Personen (ca. 25'000 /Ende 2008)** von Gesetzes wegen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes unter **umfassende Beistandschaft**. Alle diese Personen werden somit vorerst einmal, ohne Rücksicht auf noch vorhandene Urteilsfähigkeit, mit jener Beistandschaft bedacht, die für besonders hilfsbedürftige und dauernd urteilsunfähige Personen vorgesehen ist und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen entfallen lässt. Zwar soll die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen so bald wie möglich die erforderlichen Anpassungen vornehmen. Die Anpassung von rund 25'000 Massnahmen wird jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Gibt es Kriterien für Prioritätensetzungen bei den Anpassungsarbeiten? Sollen die betroffenen Personen oder der Vormundinnen und Vormunde proaktiv einbezogen werden und wenn ja, wann? Was ist, wenn betroffene Personen oder ihre Vertreter am 1.1.2013 bzw. 1.1.2014 selber Antrag auf Anpassung stellen? Ist eine Priorität zu setzen für die Anpassung der Verhältnisse bei den bestehenden Entmündigungen mit verlängerter elterlicher Sorge oder gerade nicht?

Die rund **4'500 Beiratschaften** des geltenden Rechtes müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten in eine Massnahme des neuen Rechtes überführt sein, damit sie nicht dahinfallen (nArt. 14 Abs. 3 SchIT ZGB). Gibt es Kriterien/Standards für die Wahl der Massnahme/n nach neuem Recht, für die Bezeichnung der Aufgaben der Beiständin oder des Beistandes und für die adäquate Einschränkung der Handlungsfähigkeit (nArt. 394 Abs. 2 ZGB) oder den Entzug des Zugriffs auf einzelne Vermögenswerte (nArt. 395 Abs. 3 ZGB)? Gibt es Beiratschaften, die in umfassende Beistandschaften umgewandelt werden können?

Auch die rund **45'000 Beistandschaften** gilt es innert dreier Jahre umzuwandeln, damit sie nicht dahinfallen. Es stellen sich grundsätzlich die gleichen Fragen wie bei der Überführung der Beiratschaften.

Anhand konkreter Fallbeispiele suchen wir im Arbeitskreis nach Antworten.

Beilagen:

- Folienhandout „Behördliche Massnahmen im neuen Erwachsenenschutzrecht“
- Auszug relevante Gesetzesartikel (ZGB 1907 ↔ ZGB 2008)
- Gegenüberstellung amtsgebundene Massnahmen geltendes Recht ↔ neues Recht
- Fallbeispiele

Behördliche Massnahmen im neuen Erwachsenenschutzrecht

Diana Wider, Prof. FH, lic. iur.
Dozentin/Projektleiterin an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Ernst Langenegger, lic. iur. Rechtsanwalt
(Ergänzung Folien 3 und 4)

Neues Massnahmensystem für Erwachsene

heute: **starre**
Massnahmen

Beistandschaft „S“
Beiratschaft „M“
Vormundschaft „L“



künftig: **massgeschneiderte**
Massnahmen

Begleitbeistandschaft „XS“
Vertretungsbeistandschaft „S“
Mitwirkungsbeistandschaft „M“
umfassende Beistandschaft „L“

(neben Wahl der Massnahme auch
Wahl der Aufgabenbereiche und
Wahl der Wirkung)

**Anordnungsbeschluss heute (Beispiel I)
(lässt massgeschneiderte Führung der
Massnahme zu)**

Die Vormundschaftsbehörde beschliesst:

1. Für Frau XY wird eine Beistandschaft nach Art. 394 ZGB angeordnet.
2. NN wird zur Beiständin mit den im Gesetz umschriebenen Rechten und Pflichten ernannt.

...oder

1. Für den gemäss Art. 372 ZGB entmündigten YZ wird NN zum Vormund ernannt mit den gesetzlichen Rechten und Pflichten

**Anordnungsbeschluss heute (Beispiel II)
(schneidert da die VB schon etwas auf Mass?)**

1. Für XZ wird eine Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 ZGB angeordnet.
2. Zum Beistand wird NN ernannt mit den Aufgaben,
 - a) die Interessen von XZ zu wahren, insbesondere
 - b) für dessen hinreichende persönliche, medizinische sowie soziale Betreuung und geeignete Unterkunft zu sorgen,
 - c) XZ bei der Regelung der finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere die hängigen Krankenversicherungsangelegenheiten zu regeln,
 - d) Die Einkünfte und das Vermögen unter Beachtung von Art. 419 ZGB sorgfältig zu verwalten, insbesondere die Interessen von XZ am Nachlass seines am 5.5.2009 verstorbenen Onkels OZ zu wahren.

Anordnungsbeschluss künftig

Die Erwachsenenschutzbehörde beschliesst:

Für Frau XY werden folgende Massnahmen angeordnet:

- Eine Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB mit dem Auftrag, Frau XY bei administrativen Belangen beratend zur Seite zu stehen.
- Eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 395 ZGB mit dem Auftrag, die AHV-Rente zu verwalten. Die Handlungsfähigkeit wird entsprechend eingeschränkt.
- Eine Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB für Katalog-Bestellungen bei Versandhäusern.
- Über das Konto-Nr. xx wird Frau XY nach Art. 395 Abs. 3 ZGB die Verfügung entzogen.

...

Behördliche Massnahmen im geltenden Recht

- relativ starres Massnahmensystem
(Beistand-, Beirat-, Vormundschaften)
- kaum Raum für Individualisierung
(sog. Typengebundenheit)

Behördliche Massnahmen im neuen Recht

Im neuen Recht gibt es nur noch „**Beistandschaften**“, allerdings in verschiedener Ausgestaltung:

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft

Prinzipien der Selbstbestimmung, Subsidiarität und Verhältnismässigkeit explizit im Gesetz (nArt. 388/389)

stärkere Ausprägung der Subsidiarität

explizit im Gesetz:

(gehen behördlichen Massnahmen vor!)

- Vorsorgeauftrag (nArt. 360 ff.)
- PatientInnenverfügung (nArt. 370 ff.)
- Vertretung durch Ehegatte/PartnerIn (nArt. 374)
- Vertretung bei medizin. Massnahmen (nArt. 377)
- eigenes Handeln der Behörde (nArt. 392 Ziff. 1)
- Auftrag an Drittperson (nArt. 392 Ziff. 2)
- Person mit Einblick (nArt. 392 Ziff. 3)

stärkere Ausprägung der Verhältnismässigkeit

→ **massgeschneiderte** (individuelle) Massnahmen
im dreifachen Sinn:

- **Wahl der Massnahme** (Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassende Beistandschaft)
- **Wahl der Aufgabenbereiche** (Personensorge, Vermögenssorge und/oder Rechtsverkehr)
- **Wahl der Wirkung** (mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit)

→ **Individualisierung ist möglich und gefordert!**

Begleitbeistandschaft

nArt. 393 ZGB

Auftrag Beistand/Beiständin:

die Person in persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Belangen begleitend unterstützen

kein Vertretungsrecht!

i. d. R. in Kombination mit Vertretungs- und/oder Mitwirkungsbeistandschaft

ohne Einschränkung auf Handlungsfreiheit

ohne Einschränkung auf Handlungsfähigkeit

Vertretungsbeistandschaft

nArt. 394/395 ZGB

Auftrag Beistand/Beiständin:

Vertretung in einzelnen Angelegenheiten in einem oder mehreren Aufgabenbereichen der Personen- und/oder Vermögenssorge oder im Rechtsverkehr

Zustimmung nicht erforderlich
(auch gegen den Willen möglich)

Einschränkung der Handlungsfreiheit (betroffene Person muss sich Handlungen anrechnen lassen)

mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit

allgemeine Vertretungsbeistandschaft (nArt. 394)
Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung (nArt. 395)

- zu verwaltende Vermögensteile müssen explizit bestimmt werden (Teile oder ganzes Einkommen und/oder Vermögen)
- Behörde kann den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen (nArt. 395 III) oder die Verfügung über Grundstücke untersagen (nArt. 395 IV)

Mitwirkungsbeistandschaft

nArt. 396 ZGB

Auftrag Beistand/Beiständin:

Zustimmung zu bestimmten Handlungen

Anlehnung an die heutige Mitwirkungsbeiratschaft (Art. 395 I ZGB), aber massgeschneiderter Katalog von mitwirkungsbedürftigen Geschäften

kein Vertretungsrecht (gemeinsames Handeln)

mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Kombination

nArt. 397 ZGB

Die Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

→ je nach individuellen Bedürfnissen für diesen oder jenen Bereich Begleitung, Vertretung oder Mitwirkung möglich

Umfassende Beistandschaft

nArt. 398 ZGB

Auftrag Beistand:

umfassender Auftrag bei Personensorge,
Vermögenssorge und Rechtsverkehr

Nachfolgeinstitution der heutigen Vormundschaften

mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit
(HF entfällt von Gesetzes wegen)

Übergangsbestimmungen

nArt. 14 SchIT ZGB

- **Entmündigungen**: automatische Umwandlung in umfassende Beistandschaft per Inkrafttreten
- **Beistand-/Beiratschaften**: fallen nach 3 Jahren dahin, wenn nicht ins neue Recht überführt
- **hängige Verfahren** werden nach dem neuen Recht beurteilt

ZGB 1907	ZGB 2008
<p>Art. 369 Abs. 1 / Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche 1 Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.</p>	<p>Art. 390 / Voraussetzungen 1 Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann; 2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat. <p>2 Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 370 / Vormundschaft wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels, Misswirtschaft: Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.</p>	<p>Art. 397 / Kombination von Beistandschaften Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.</p>
<p>Art. 372 / Vormundschaft auf eigenes Begehren Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dartut, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.</p>	<p>Art. 398 / Umfassende Beistandschaft 1 Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.</p>
<p>Art. 395 / Beiratschaft 1 Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr ein Beirat gegeben werden, dessen Mitwirkung für folgende Fälle erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prozessführung und Abschluss von Vergleichen; 2. Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken; 3. Kauf, Verkauf und Verpfändung von Wertpapieren; 4. Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen; 5. Gewährung und Aufnahme von Darlehen; 6. Entgegennahme von Kapitalzahlungen; 7. Schenkungen; 8. Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten; 9. Eingehung von Bürgschaften. <p>2 Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Verwaltung des Vermögens dem Schutzbedürftigen entzogen werden, während er über die Erträge die freie Verfügung behält.</p>	<p>Art. 396 / Mitwirkungsbeistandschaft 1 Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beistandin bedürfen. 2 Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.</p>

ZGB 1907	ZGB 2008
<p>Art. 392 / Vertretungsbeistandschaft Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen ernennt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da, wo das Gesetz es besonders vorsieht, sowie in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit od. dgl. weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag; 2. wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen; 3. wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist. 	<p>Art. 394 / Vertretungsbeistandschaft / I. Im Allgemeinen 1 Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. 2 Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken. 3 Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.</p>
<p>Art. 393 / Beistandschaft für Vermögensverwaltung Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Vormundschaftsbehörde das Erforderliche anzuordnen und namentlich in folgenden Fällen einen Beistand zu ernennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt; 2. bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist; 3. bei Ungewissheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt; 4. ... 5. bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige und andere dem öffentlichen Wohle dienende Zwecke, solange für die Verwaltung oder Verwendung nicht gesorgt ist. 	<p>Art. 395 / II. Vermögensverwaltung 1 Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden sollen. Sie kann Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen unter die Verwaltung stellen. 2 Die Verwaltungsbefugnisse umfassen auch die Ersparnisse aus dem verwalteten Einkommen oder die Erträge des verwalteten Vermögens, wenn die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes verfügt. 3 Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen. 4 Untersagt die Erwachsenenschutzbehörde der betroffenen Person, über ein Grundstück zu verfügen, so lässt sie dies im Grundbuch anmerken.</p>
<p>Art. 394 / Beistandschaft auf eigenes Begehren Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Beistand gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der Bevormundung auf eigenes Begehren vorliegen.</p>	<p>Art. 393 / Begleitbeistandschaft 1 Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. 2 Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein.</p>

ZGB 1907	ZGB 2008
<p>Art. 385 Abs. 3 / verlängerte elterliche Sorge 1 ... 2 ... 3 Wenn mündige Kinder entmündigt werden, so tritt an Stelle der Vormundschaft in der Regel die elterliche Sorge.</p>	<p>Art. 420 / Besondere Bestimmungen für Angehörige Werden der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.</p>
<p>ZGB 1907 Schlusstitel</p>	<p>ZGB 2008 Schlusstitel</p>
<p>Art. 14 SchlT / Vormundschaft 1 Die Vormundschaft steht, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, unter den Bestimmungen des neuen Rechtes. 2 Eine vor diesem Zeitpunkt eingetretene Bevormundung bleibt bestehen, ist aber durch die vormundschaftlichen Behörden mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen. 3 Bevormundungen, die nach bisherigem Recht eingetreten sind, nach dem neuen Recht aber nicht zulässig sein würden, sind aufzuheben, bleiben aber bis zum Zeitpunkte der Aufhebung in Kraft.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 SchlT Erwachsenenschutz / Bestehende Massnahmen 1 Für den Erwachsenenschutz gilt das neue Recht, sobald die Änderung vom 19. Dezember 2008 in Kraft getreten ist. 2 Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, stehen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts unter umfassender Beistandschaft. Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt von Amtes wegen so bald wie möglich die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht vor. So lange die Behörde im Fall erstreckter elterlicher Sorge nicht anders entschieden hat, sind die Eltern von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, befreit. 3 Die übrigen nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen fallen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 dahin, sofern die Erwachsenenschutzbehörde sie nicht in eine Massnahme des neuen Rechts überführt hat.</p>
	<p>Art. 14 a SchlT 1 Hängige Verfahren werden mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 von der neu zuständigen Behörde weitergeführt. 2 Das neue Verfahrensrecht findet Anwendung. 3 Die Behörde entscheidet darüber, ob und wieweit das bisherige Verfahren ergänzt werden muss.</p>

**Die amtsgebundenen Massnahmen
des geltenden Vormundschaftsrechtes (ZGB von 1907) und des neuen Erwachsenenschutzrechtes (rev ZGB 2008)
nach dem Prinzip der Stufenfolge aufgelistet und nebeneinander gestellt**

nach Langenegger E., ZVW 5/2003, S. 325 f.; ergänzt 2009 (revZGB 2008)

Massnahme des geltenden Rechts (ZGB)			Beistandschaft des neuen Rechts (rev ZGB 2008)		
<i>ZGB-Artikel Bezeichnung der Massnahme</i>	<i>Aufgaben Amtsträger /-in i.b.A.= in von der Behörde bezeichneten Angelegenheiten bzw. Aufgaben</i>	<i>Wirkung auf Handlungs- fähigkeit (HF) der betroffenen Person;</i>	<i>rev ZGB 2008 -Artikel Bezeichnung der Massnahme</i>	<i>Aufgaben Amtsträger /-in i.b.A.= in von der Behörde bezeichneten Angelegenheiten bzw. Aufgaben</i>	<i>Wirkung auf Handlungs- fähigkeit (HF) der betroffenen Person</i>
			Art. 393 Begleitbeistandschaft	begleitende Unterstützung i.b.A.; keine Vertretungsbefugnisse;	keine Einschränkung HF; bei entspr. Anordn. dch. Behörde: Recht auf Einblick und/oder Auskunft
Art. 392 Ziff. 1 Vertretungsbeistandschaft	Vertretung i.b.A.	keine Einschränkung HF	Art. 394 Vertretungsbeistandschaft	wie bei Massnahme des geltenden Rechts	wie bei Massnahme des geltenden Rechts
Art. 392 Ziff. 2 od. Ziff. 3 Vertretungsbeistandschaft	Vertretung i.b.A. bei Verhinderung od. Interessenkollision des ordentlichen Vertreters.	wie im Vertretungsverhältnis mit dem ordentlichen Vertreter	Art. 403 Ersatzbeistandschaft oder eigenes Handeln der Behörde	wie bei Massnahme des geltenden Rechts; evtl. eigenes Handeln der Behörde	wie bei Massnahme des geltenden Rechts
Art. 393 Ziff. 1, 2 od. 3 Vermögensverwaltungsbeistandschaft	Vertretung zur Verwaltung des Vermögens	keine Einschränkung HF	Art. 395 Vertretungsbeistandschaft für Vermögensverwaltung	wie bei Massnahme des geltenden Rechts	wie bei Massnahme des geltenden Rechts
Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 / kombinierte Beistandschaft	Personensorge und Vermögenssorge i.b.A. (umfassend bei entspr. Aufgabenkatalog)	keine Einschränkung HF	Art. 394 und Art. 395 Vertretungsbeistandschaft	wie bei Massnahme des geltenden Rechts	wie bei Massnahme des geltenden Rechts
			Art. 393, Art. 394, Art. 395 kombinierte Beistandschaft (beliebige Kombinationen)	begleitende Unterstützung i.b.A. / Vertretung i.b.A./ Vertretung für Vermögensverwaltung i.b.A.	keine Einschränkung HF
			Art. 393, Art. 394, Art. 395 kombinierte Beistandschaft (beliebige Kombinationen)	begleitende Unterstützung i.b.A. / Vertretung i.b.A./ Vertretung für Vermögensverwaltung i.b.A.	keine Einschränkung HF; Entzug des Zugriffs auf bestimmte Vermögenswerte (Kontosperrern) ohne weitere Einschr. HF
Art. 394 / Beistandschaft auf eigenes Begehren	umfassende Personen- und Vermögenssorge	keine Einschränkung HF			

(Fortsetzung: / . Seite 2)

ZGB-Artikel Bezeichnung der Massnahme	Aufgaben Amtsträger /-in i.b.A.= in von der Behör- de bezeichneten Angele- genheiten bzw. Aufgaben	Wirkung auf Handlungs- fähigkeit (HF) der betroffenen Person;	rev ZGB 2008 -Artikel Bezeichnung der Massnahme	Aufgaben Amtsträger /-in i.b.A.= in von der Behör- de bezeichneten Angele- genheiten bzw. Aufgaben	Wirkung auf Handlungs- fähigkeit (HF) der betroffenen Person
			Art. 396 Mitwirkungsbeistand- schaft	Mitwirkung i.b.A. / keine Vertretungsbefugnis	Einschränkung HF i.b.A., in denen Zustimmung Beistand erforderlich ist
Art. 395 Abs. 1 Mitwirkungsbeiratschaft	Mitwirkung in gesetzlich definierten Angelegen- heiten / keine Vertretungsbefugnis	Einschränkung HF in gesetzl. definierten Ang., in denen Zustimmung Beirat erforderlich ist	Art. 396 Mitwirkungsbeistand- schaft	Mitwirkung i.b.A. keine Vertr.befugn.	Einschränkung HF i.b.A., in denen Zustimmung Beistand erforderlich ist (wie Mitw.beiratschaft)
			Art. 393 – Art. 396 kombinierte Beistandschaft in beliebigen Kombinationen	begleitende Unter- stützung i.b.A. / Vertretung i.b.A./ Vertretung für Vermö- gensverwaltung i.b.A./ Mitwirkung i.b.A. / in beliebigen Kombinationen	„massgeschneiderte“ Einschr. der HF i.b.A. der Vertretungsbeistand- schaft und Vermögens- verwaltung; im Rahmen letzterer Möglichkeit, ohne weitere Einschr. HF den Zugriff auf einz. Vermö- genswerte zu entziehen
Art. 395 Abs. 2 Verwaltungsbeiratschaft	ausschliessliche Verwaltung des Vermögens durch den Beirat als gesetzl. Vertr.;	Entziehung HF bezüglich Vermögensverwaltung; das verw. Vermögen haftet nicht für Verpflich- tungen, die die verbei- ratete Person ohne Zu- stimmung des Beirats eingeht			(keine Möglichkeit, Sondervermögen auszu- scheiden, das für von der verbeiständeten Person gültig einge- gangene Verpflichtungen nicht haftet)
Art. 395 Abs. 1 und 2 kombinierte Beiratschaft	Kombination der Aufgaben von Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft	Kumulation der Wirkungen von Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft			(gleiche Anmerkung wie bei Verwaltungsbeirat- schaft)
Art. 395 Abs. 2 und Art. 392 Ziff. 1 / Kombination Beiratschaft mit Beistandschaft	ausschl. Verwaltg d. Ver- mögens durch Beirat als gesetzl. Vertr.; Vertretung i.b.A. (ggf. Aufgaben der Personensorge)	Wirkung Verwaltungsbei- ratschaft; keine Einschr. HF im Bereich der weiteren Vertr.aufgaben			(gleiche Anmerkung wie bei Verwaltungsbeirat- schaft)
Art. 372 / Entmündigung / Vormundschaft auf eigenes Begehren	umfassende Personen- und Vermögenssorge	Entzug der HF			
Art. 369 od. 370 od. 371 Entmündigung / Vormundschaft	umfassende Personen- und Vermögenssorge	Entzug der HF	Art. 398 umfassende Beistand- schaft	alle Angelegenheiten der Personensorge und der Vermögenssorge	Wegfall der HF von Gesetzes wegen

Bestehende Massnahme nach ZGB 1907	Anpassung/Überführung ins neue Recht ZGB 2008
<p>1. Herr B, entmündigt nach Art. 369 ZGB, arbeitet in einer geschützten Werkstätte und wohnt in einem Wohnheim für geistig Behinderte. Bei einem Besuch bei seinem Vormund Amtsvormund N, erklärt er, er habe vernommen, dass in einem halben Jahr ein neues ZGB gelten werde und er dann auch nur noch einen Beistand habe, wie seine Freundin, die in der gleichen Werkstätte arbeite wie er, und schon jetzt nur einen Beistand habe, obschon sie doch nicht gescheiter sei als er. Herr B hatte einmal einen unvorteilhaften Handy-Vertrag unterzeichnet und einmal einen Rechtsschutzversicherungsantrag unterzeichnet – beide Verträge wurden in der Folge vom Vormund nicht genehmigt. Herr B verwaltet sein Taschengeld von CHF 400 p.Mt. selber. Soll der Vormund schon etwas unternehmen, wenn ja, was?</p>	
<p>2. Herr F befindet sich im Strafvollzug (voraussichtlich noch 1 Jahr). Er ist nach Art. 371 ZGB entmündigt. Seit vorgestern ist das neue Erwachsenenschutzrecht (ZGB 2008) in Kraft. Was gilt für Herr F und wie ist anzupassen?</p>	
<p>3. Frau K ist geistig schwer und z.T. körperlich behindert, weitestgehend urteilsunfähig und hilfsbedürftig, lebt in einer Behinderteneinrichtung. Sie ist nach Art. 369 ZGB entmündigt. Ihre Eltern sind hoch betagt und pflegebedürftig. Ihr Bruder ist Vormund und er versieht dieses Amt zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten. Aus IV-Rente und Ergänzungsleistungen sind für Frau K rund CHF 30'000 Ersparnisse gebildet worden, angelegt auf einem Sparkonto. Das neue Erwachsenenschutzrecht tritt in Kraft. Was gilt für Frau K und ihren Bruder und wie ist anzupassen?</p>	
<p>4. Herr B (der Herr aus Beispiel 1) steht nicht unter Vormundschaft, sondern unter verlängerter elterlicher Sorge seiner Eltern, wobei nur noch die 74 Jahre alte Mutter für ihn sorgen kann, weil der Vater an Demenz erkrankt ist und in einem Pflegeheim lebt. Er wendet sich an den Werkstatteleiter mit dem Anliegen, er wolle dann, wenn das neue ZGB gelte, auch nur noch einen Beistand und nicht mehr seine Mutter als Vormundin, obschon er ja im Prinzip gut mit ihr auskomme und obschon sie ihm letzthin das neue I-Phone, das er gekauft hatte, wieder weggenommen und dem Handy-Shop zurückgebracht habe. Der Werkstatteleiter erklärt B, dass er, B, gar keinen Vormund habe, sondern seine Mutter die elterliche Sorge wie bei einem nicht volljährigen Kind ausübe und dass seine Mutter wahrscheinlich weiterhin für ihn zuständig bleiben werde. Herr B meint dazu, er sei doch kein Kind mehr. Was ist im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechtes zu überlegen und evtl. vorzukehren?</p>	
<p>5. Für Frau P wird seit vielen Jahren eine kombinierte Beiratschaft nach Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB geführt. Sie bezog bis vor Kurzem eine IV-Rente, die sie selber verwaltete und jetzt eine AHV-Rente. Der Beirat verwaltet ein Vermögen (aus Erbschaft) von z.Zt. noch rund CHF 450'000, aus welchem er u.a. Wohnungsmiete, Energierechnungen, Telefonrechnungen, Krankenversicherungsprämien etc. regelmässig bezahlt. Frau P gelingt es immer wieder, Drittpersonen zum Abschluss von Verträgen verschiedenster Art (Darlehen, Kaufverträge mit Vorkaufsrechten, Vermögensverwaltungsaufträge etc. etc.) zu bewegen, mit denen sie sich</p>	

<p>finanzielle Mittel beschafft und bei denen die Dritten dann das Nachsehen haben, weil die versprochene Gegenleistung nicht erbracht werden kann (hochstaplerisches Verhalten von Frau P). Wenn sie gerade kein Geld mehr hat, verlangt sie vom Beirat Geld mit der Begründung, der Vermögensertrag stehe ihr zu. Den Einwand, die Erträge seien für Wohnungsmiete etc. längstens verbraucht, lässt Frau P nicht gelten – sie habe ihm, dem Beirat, nicht den Auftrag gegeben, ihre Rechnungen zu bezahlen. Gegen Frau P angestrengte Strafuntersuchungen enden in der Regel mit Einstellung des Verfahrens oder Freisprüchen wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit. Das neue Erwachsenenschutzrecht ist nun seit 2 Jahren und 9 Monaten in Kraft. Man hoffte auf nachlassende Aktivitäten von Frau P mit zunehmendem Alter. Die Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Was ist zu tun?</p>	
<p>6. Für Herrn Q wird eine Beiratschaft nach Art. 395 Abs. 1 ZGB geführt mit dem einzigen Zweck, ihn von der Führung unnötiger Prozessverfahren abzuhalten. Dies gelingt in der Regel – allerdings beschäftigt Herr Q die Vormundschaftsbehörde, die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und auch die gerichtlichen Instanzen nicht unerheblich mit Beschwerden gegen seine Beirätin. In welche Massnahme des neuen Rechts kann übergeführt werden?</p>	
<p>7. Für Frau T, 89 Jahre alt, wird eine Beistandschaft nach Art. 394 ZGB geführt. Sie lebt im Altersheim, ist körperlich noch rüstig, aber zunehmend stark vergesslich (v.a. Kurzzeitgedächtnis stark abgebaut). Die Beiständin kann aber die verschiedenen Fragen aus dem Bereich der Personen- und der Vermögenssorge mit Frau T noch besprechen und erhält von ihr immer Zustimmung. Die Beiständin glaubt allerdings, dass Frau T auch Vorhaben zustimmen würde, die nicht in ihrem Interesse lägen, und sie glaubt auch nicht, dass Frau T heute noch gültig ein eigenes Begehren auf Beistandschaft stellen könnte. Das neue Erwachsenenschutzrecht ist nun seit vier Monaten in Kraft und die Beiständin muss in zwei Monaten erstmals einen Bericht mit Abrechnung an die neu zuständige Erwachsenenschutzbehörde abliefern. Bei der Genehmigung des letzten Berichtes durch die damals noch zuständige Vormundschaftsbehörde wurde sie aufgefordert, in zwei Jahren Antrag auf Überführung der Beistandschaft in eine geeignete Massnahme des neuen Rechtes zu stellen. Die Beiständin fragt sich, was nun zu tun ist, aus ihrer Sicht kann es weitergehen wie bisher.</p>	
<p>8. Für Herr W, 41 Jahre alt, wird eine Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 ZGB geführt. Er und sein Beistand, ein Amtsvormund, verstehen sich nicht schlecht, aber oft bleiben auch unterschiedliche Meinungen stehen. Seitens des Beistandes wird auch immer wieder einmal die Umwandlung der Massnahme in eine Vormundschaft gestützt auf Art. 370 ZGB thematisiert. Alkohol und unzweckmässige Verwendung des Arbeitslohnes sind die häufigsten Ursachen für Meinungsverschiedenheiten. Herr W arbeitet relativ regelmässig auf Baustellen und bemüht sich, wenn es dort nichts für ihn zu tun gibt, um Temporäreinsätze in anderen Bereichen. Wenn er arbeitet, arbeitet er gut. Vor drei Monaten ist die Mutter von Herrn W gestorben. Herr W und seine Schwester werden voraussichtlich je rund CHF 45'000 erben. Der Beistand macht für sich die Prognose, dass Herr W auch nach dem Erbanfall im bisherigen Rahmen weiter arbeiten wird. Doch hat Herr W die Absicht geäussert, nach Eingang der Erbschaft erstmals in seinem Leben ein Auto zu kaufen und nicht unbedingt das billigste. Der Beistand hält dies nicht für sinnvoll. Das Inkrafttreten des neuen Rechts steht bevor.</p>	